

Gesellschaftsorgane

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Geschäftsbericht der Direktion und des Verwaltungsrates der Gotthardbahn**

Band (Jahr): **28 (1899)**

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

„lativ vom 12. Juni 1899 über die Erneuerungsfonds vorzunehmen. Die Ausführung dieses Beschlusses wird „jedoch bis nach Erledigung des gegen den Bundesratsbeschluss vom 12. Juni 1899 gerichteten Rekurses suspendiert „und den Bahnverwaltungen gestattet, die Einlagen in den Erneuerungsfonds und die Entnahmen aus demselben „pro 1899 vorläufig auf Grund ihrer Regulative vorzunehmen. Differenzen, welche sich zwischen den auf dieser „Basis berechneten und den nachherigen definitiven Beträgen ergeben, sind später auszugleichen.

„2. Die Festsetzung von Ergänzungsbeinlagen in die Erneuerungsfonds für frühere Jahre bis zur definitiven „Festsetzung der Amortisationen, im Sinne von Art. 13 und 14 des Rechnungsgesetzes, wird späterer Beschluss- „fassung vorbehalten.

„3. Für den Ersatz der übrigen zu amortisierenden Posten gelten für 1899 und die folgenden Jahre, „d. h. bis nach vollzogener Revision des Amortisationsverfahrens, die bisherigen Vereinbarungen.

„Wir ersuchen Sie, bei Aufstellung der Rechnungen für das Jahr 1899 diesem Beschlusse gemäß zu „verfahren.“

Nach dieser Mitteilung sieht der Bundesrat für das Jahr 1899 von einer provisorischen Verfügung ab, und wir werden später im Abschnitte III, Finanzwesen, darthun, wie sich nun diese Angelegenheit gestaltet.

3.

In der Rückkaufangelegenheit fällt das h. Bundesgericht am 18. und 19. Juli 1899 auch den Entscheid in Sachen der Schweizer Nordostbahn. Über unsern Rekurs sind uns noch keine Mitteilungen zugegangen.

III. Gesellschaftsorgane.

Im Laufe des Geschäftsjahres bestätigte der h. Bundesrat seine Vertreter in unserm Verwaltungsrate für eine neue Amtsdauer (bis 1. April 1902), nämlich die Herren

Kommandeur S. Borgnini, Generaldirektor der ital. Südbahnen, in Florenz,
Kinel, Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, in Berlin,
Leuenberger, Obergerichtspräsident, in Bern,
Locher, Regierungsrat, in Winterthur,
Kommandeur Massa, alt Generaldirektor der ital. Mittelmeerbahnen, in Turin,
Neumann, Geh. Oberregierungsrat und vortragenden Rat im Reichsschatzamt, in Berlin,
Simen, Ständerat, in Locarno.

Ferner bestätigten die h. Regierungen von Luzern und Tessin ihre Vertreter, erstere die Herren

J. Schobinger, Regierungsrat, in Luzern,
Dr. H. Heller, Stadtpräsident, in Luzern,

mit Amtsdauer bis Ende Juni 1903,

letztere die Herren

G. Stoffel, Bankdirektor, in Bellinzona,
G. Begezzi, Stadtpräsident, in Lugano,

mit Amtsdauer bis Ende Juni 1902.

Zu unserm großen Bedauern haben wir mitzutheilen, daß Herr Begezzi im Monat August gestorben ist. An seine Stelle wählte die h. Regierung des Kantons Tessin Herrn Adv. Plinio Perucchi in Stabio.